

Satzung

Die bisherige Satzung vom 28.9.1999, sowie deren Änderung vom 8.4.2014 wird durch diese Satzungsneufassung ersetzt.

§1 - Name, Sitz

Der Verein führt den Namen

Selbsthilfegruppe Asthma und Allergie Kronberg im Taunus e.V.

Sitz und Gerichtsstand ist 61476 Kronberg i.Ts.

Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Königstein unter AZ.: VR 993 eingetragen

§2 - Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
2. a) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Gesundheitswesens und der Gesundheitspflege sowie des Sports (§ 52, Absatz 2 AO)
b) der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beratung und Aufklärung allergie- und pneumologisch kranker Menschen und deren Angehörigen. Durch Vorträge, Schulungen, Erfahrungsaustausch über Allergie- und Atemwegs-Therapien, Atem- und Entspannungstechniken und sportliche Übungen soll den Erkrankten Hilfe zur Selbsthilfe gegeben werden.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 - Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede vollgeschäftsfähige und juristische Person werden. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand.
2. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitglieder-versammlung.
4. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen).
5. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.
6. Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge zu leisten. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

§4 - Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens zwei Personen, die ihre Funktionen untereinander regeln.
2. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein im Sinne des §26 BGB gemeinsam.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt; jedes Vorstandsmitglied bleibt jedoch so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist.
4. Die Beschlüsse des Vorstandes bedürfen der einfachen Mehrheit.

§5 - Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
2. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich oder in Textform per E-Mail unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
3. Die Leitung der Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied wahrgenommen. Sollte kein Mitglied des Vorstandes anwesend sein, so wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Mitgliederversammlung wählt auch einen Protokollführer.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen gelten nicht als gültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.

§6 - Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen einer Mitgliederversammlung erforderlich.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an eine (oder mehrere) mit dem Auflösungsbeschluss festzulegende Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gesundheitsfördernde, gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.